



T H E M E N	Regionales	2
	RP: Eisweinernte vorab melden Landwirtschaft hat Vorrang gegenüber Photovoltaikanlage Rheinhausen: Kleiner Flächenzuwachs Rheinhausen: Braunewell weiter Vorsitzender des Rheinhausenwein e.V. Nahe: Neue Leitung von Nahewein e.V. Baden-Württemberg: Einführung Werbeabgabe geplant	
	Deutschland	3
	Wohl kleinste Weinernte seit 2010 in Deutschland Anna Zenz ist 77. Deutsche Weinkönigin ProWein mit zahlreichen Neuerungen ProWein mit neuer Leitung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ohne Kontrolle Mafo-News 3/2025 AGB in Weinpreislisen – Verweis auf Homepage unzulässig Aufzeichnung von Pflanzenschutzmitteln Abschaffung des begleiteten Trinkens Verbot des Mischkonsums von Cannabis und Alkohol im Straßenverkehr Mindeststandard für Verpackungen Geringerer Absatzrückgang von Getränkeflaschen Fruchtsaftverordnung: Änderung im Gesetzgebungsverfahren Zahlungshinweis der Zollverwaltung Edeka - Fusion	
	Brüssel	9
	EU-Entwaldungsverordnung soll erneut verschoben werden EU: Freihandelsabkommen mit Indonesien	
	EU-Länder	9
	Frankreich: Historisch kleine Weinernte Schweden: Angaben zu Carbon Food Print	
	Drittländer	10
	USA: Mehr Prosecco als Champagner Australien: Exportzuwachs	
Verschiedenes	10	
Warnhinweis: Pishing-E-Mails		
Termine	11	
Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Seminar: INCOTERMS® 2020 – Risiken vermeiden, Kosten senken WeinMarketingtag wird zum Aktionstag Wein – Save the Date 13. November 2025		

Regionales

RP: Eisweinernte vorab melden

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz macht alle Winzer im Land, die die Absicht haben, Trauben des aktuellen Jahrgangs zur Erzeugung von Eiswein zu lesen, darauf aufmerksam, dass dazu eine Vorabmeldung gesetzlich erforderlich ist. Die Vorabmeldepflicht für Eiswein wurde 2013 vom Land Rheinland-Pfalz verbindlich eingeführt. Die Meldefrist endet am 15. November 2025. Mit der zugrundeliegenden Verordnung werden Betriebe, die die Ernte von Eiswein beabsichtigen, verpflichtet, dies mit Angabe von Flur, Flurstück, Flächengröße und Rebsorte bei der Landwirtschaftskammer anzumelden. Die Kammer hat dafür ein Anmeldeformular erstellt, das entweder von Hand oder direkt am PC ausgefüllt werden kann. Das entsprechende Formular ist dann an die zuständige Dienststelle der Kammer zu schicken. Sollten Trauben zur Eisweinbereitung aufgrund gegebener Witterungsbedingungen bereits vor dem 15. November gelesen werden können, ist die Abgabe der Meldung spätestens am ersten Werktag nach der Lese erforderlich. Wer die Meldung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die beiden Versionen des Formulars sind hier auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer zu finden. <https://www.lwk-rlp.de/weinbau/ernte/eiswein>

Landwirtschaft hat Vorrang gegenüber Photovoltaikanlage

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat in einem aktuellen Urteil (Az. 4 K 660/24.NW) entschieden, dass die geplante Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf hochwertigen Ackerflächen nicht mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Kern der Entscheidung ist die Bestätigung des raumordnerischen Ziels, besonders ertragreiche landwirtschaftliche Flächen langfristig für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern. Die streitige Fläche ist im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen und weist deutlich überdurchschnittliche Ertragsmesszahlen auf. Damit ist sie nach Auffassung des Gerichts von zentraler Bedeutung für die regionale Agrarwirtschaft. Auch in Hinblick darauf regelt das Gericht, dass nicht nur die landesweit durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von 35 herangezogen werden solle, sondern müsse ebenfalls die lokaltypische durchschnittliche EMZ betrachtet werden, um die vor Ort besten Flächen für die Landwirtschaft zu bewahren. Das Urteil stellt klar fest, dass eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die keine landwirtschaftliche Nutzung mehr gestattet, raumordnerisch mit dem „Vorranggebiet Landwirtschaft“ in Gänze unvereinbar ist. Die Entscheidung hat weitreichende Signalwirkung für zukünftige Genehmigungsverfahren. Landwirtschaftlich genutzte Böden mit hoher Produktivität genießen einen besonderen Schutz und Photovoltaikprojekte müssen sich an den Vorgaben der Raumordnung orientieren, auch im Hinblick auf Vorranggebiete für die Landwirtschaft. (LWK RP)

Rhein Hessen: Kleiner Flächenzuwachs

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat dem Anbaugebiet Rhein Hessen für das Jahr 2025 neue Rebflächen genehmigt. Vor dem Hintergrund der schwierigen Situation am Weinmarkt und den zusätzlichen Beschränkungen von Pflanzgenehmigungen in Rheinland-Pfalz sind das 13 Hektar – nach zuvor noch 220 Hektar im Jahr 2024. Rheinland-Pfalz hat insgesamt 30,25 ha für 2025 genehmigt bekommen, bundesweit waren es 110,46 ha.

Rhein Hessen: Braunewell weiter Vorsitzender des Rhein Hessenwein e.V.

Die Vorstandsmitglieder der Gebietsweinwerbung bestätigten den 42 Jahre alten Winzer und Diplom-Ingenieur Stefan Braunewell aus Essenheim bei ihrer konstituierenden Sitzung einstimmig als Vorsitzenden von Rhein Hessenwein e.V. im Amt. Neuer Stellvertretender Vorsitzender ist Martin Fischborn (Weingut Fischborn Bergeshof) aus Dexheim. Als weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden wurde Wolfgang Trautwein (Trautwein Weinkellerei) aus Lonsheim in seinem Amt bestätigt.

Nahe: Neue Leitung von Nahewein e.V.

Zum 1. August hat Lara Mindnich die Geschäftsführung von Weinland Nahe e.V. von Victoria Krings übernommen, die seit 2022 die Leitung innehatte. Die 22jährige Lara Mindnich stammt aus einem Weingut an der Nahe und hat kürzlich ihr Studium der Internationalen Weinwirtschaft an der Hochschule in Geisenheim abgeschlossen.

Baden-Württemberg: Einführung Werbeabgabe geplant

Überraschend hat jetzt der baden-württembergische Landwirtschaftsminister Hauk auf einer Veranstaltung bekannt gegeben, im nächsten Jahr eine Werbeabgabe einführen zu wollen. In Zeiten eines nachlassenden Weinabsatzes müsse dafür gesorgt werden, dass „Wein aus dem Land wieder ein Renner sein muss“. Schnell wird es damit aber wohl nicht vorangehen. Nach der Ernte will sich Hauk zunächst mit den betroffenen Kreisen treffen und dann bis zum Frühjahr 2026 ein gemeinsames Konzept erarbeiten.

Deutschland

Wohl kleinste Weinernte seit 2010 in Deutschland

Wie das Deutsche Weininstitut (DWI) nach Erhalt der finalen Ernteschätzungen aus allen 13 Weinbaugebieten mitteilte, wurden in diesem Jahr voraussichtlich nur 7,3 Mio. Hektoliter Weinmost in Deutschland eingebracht. Dies entspräche einem Minus von sieben Prozent gegenüber dem Vorjahresertrag und von 16 Prozent gegenüber dem Erntedurchschnitt der letzten zehn Jahre in Höhe von 8,7 Mio. Hektolitern. Es wäre die niedrigste deutsche Weinmosterntemenge seit dem Jahrgang 2010, der nur 7,1 Mio. Hektoliter hervorbrachte. Der starke Rückgang ist insbesondere auf deutlich verringerte Erntemengen in den vier größten deutschen Weinbaugebieten Rheinhessen, Pfalz, Baden und Württemberg zurückzuführen. Kleinere Traubenbeeren, unterdurchschnittliche Mostausbeuten und vor allem intensive Traubenselektionen nach den starken Niederschlägen Mitte September haben allein in Rheinhessen zu einem geschätzten Ernteminus von 23 Prozent bzw. rund 600.000 Hektolitern gegenüber dem 10-jährigen Mittel geführt. Für die Pfalz werden 400.000 Hektoliter Weinmost (- 18 Prozent) weniger als im 10-jährigen Durchschnitt prognostiziert, für Baden minus 180.000 Hektoliter (- 15 Prozent) und in Württemberg rechnet man mit 200.000 Hektolitern (-22 Prozent) weniger als im Schnitt der letzten zehn Jahre. Zweistellige prozentuale Erntemengenzugänge werden auch an der Nahe (-21 Prozent) sowie in den beiden hessischen Weinbaugebieten Rheingau (-18 Prozent) und Hessische Bergstraße (- 11 Prozent) erwartet. Über gute Erträge können sich in diesem Jahr viele Weinbaugebiete freuen, die im vergangenen Jahr sehr stark unter den extremen Spätfrostschäden gelitten hatten. Dazu zählen insbesondere die beiden östlichen Gebiete Sachsen und Saale-Unstrut sowie die Ahr, die im Vergleich zum Vorjahr dreistellige prozentuale Mengenzuwächse verzeichnen, oder auch die Mosel und Franken, wo die geschätzten Erntemengen für dieses Jahr sogar leicht über dem durchschnittlichen Niveau liegen.

Vorausschätzung der Weinmosternte 2025 in Deutschland

Anbaugebiete	2025 geschätzt hl	2024 hl	10-J. Mittel hl	VÄ zu 2024 %	VÄ zu 10-J. Mittel %
Ahr	39.000	16.000	36.000	144	8
Baden	1.000.000	954.000	1.180.000	5	-15
Franken	432.000	314.000	410.000	38	5
Hess. Bergstrasse	27.590	24.000	31.000	15	-11
Mittelrhein	23.000	16.000	25.000	44	-8
Mosel	780.000	513.000	702.000	52	11
Nahe	246.000	254.000	311.570	-3	-21
Pfalz	1.850.000	2.229.000	2.249.000	-17	-18
Rheingau	179.000	200.000	216.000	-11	-17
Rheinhessen	1.930.000	2.609.000	2.513.000	-26	-23
Saale-Unstrut	39.000	17.000	43.000	129	-9
Sachsen	30.000	7.000	24.000	329	25
Württemberg	720.000	680.000	919.000	6	-22
Insgesamt	7.305.590	7.842.000	8.700.000	-7	-16

Anna Zenz ist 77. Deutsche Weinkönigin

Anna Zenz (Mitte) von der Mosel ist die 77. Deutsche Weinkönigin. Ihr zur Seite stehen Emma Meinhardt aus Saale-Unstrut und Katja Simon von der Hessischen Bergstraße als Deutsche Weinprinzessinnen. Diese drei Weinmajestäten werden nun ein Jahr lang den Deutschen Wein im In- und Ausland repräsentieren. "Es ist ein unbeschreibliches Gefühl, ich kann es noch gar nicht richtig fassen", sagte Anna Zenz sichtlich überwältigt unmittelbar nach ihrer Wahl. "Als Deutsche Weinkönigin möchte ich vor allem die jüngere Zielgruppe mehr ansprechen und die kleineren Anbaugebiete verstärkt repräsentieren", erklärte die 25-jährige Betriebswirtschaftlerin, die den Titel zum 13. Mal in der Geschichte der Wahl der Deutschen Weinmajestät in das fünftgrößte Anbaugebiet holte.



Anna Zenz (Mitte) von der Mosel ist die 77. Deutsche Weinkönigin. Ihr zur Seite stehen Emma Meinhardt aus Saale-Unstrut (links) und Katja Simon von der Hessischen Bergstraße (rechts) als Deutsche Weinprinzessinnen.

ProWein mit zahlreichen Neuerungen

Die Messeverantwortlichen der ProWein haben bei einer Medienveranstaltung Einblicke in die Planungen für die ProWein 2026 gegeben. Der Markt habe sich verändert und Stillstand sei keine Option, darum haben die Verantwortlichen der ProWein in den letzten Monaten „alles hinterfragt“. Das Ergebnis der Überlegungen: Die ProWein soll weiterhin eine professionelle B2B-Plattform bleiben, aber mehr emotional binden. „A celebration of ideas“, soll sie werden – mit zahlreichen zusätzlichen Angeboten, Events und Netzwerkmöglichkeiten für Aussteller und Händler. Messe-Geschäftsführer Berlemann führte fünf strategische Punkte auf, wie die ProWein das sicherstellen möchte: Überdenken der eigenen Identität, Verbindung zwischen Business und Emotionalität, klarere Markenpositionierung, Schaffen einer Community und Anpassung an Marktveränderungen. Wie die neue visuelle Identität aussieht, präsentierte Berlemann den Anwesenden im Anschluss: Die Farbgebung des ProWein-Logos wurde geändert – statt des prägenden Rottens ist das stilisierte Glas nebst Flasche nun blau hinterlegt und ProSpirits mit einem Beigeton versehen – zudem wird die ProWein nun auch im Logo als ProWein Düsseldorf positioniert. Jedem Ausstellerland ordnet die Messe zukünftig eine – von den Flaggen hergeleitete – eigene Farbwelt zu. Auch inhaltlich gab es gestern Neuerungen. Bereits bekannt war allerdings, dass die ProWein 2026 in den Hallen 1 bis 7 stattfinden wird – laut Veranstalter bei ungefähr gleichbleibender Netto-Ausstellungsfläche. „Die Hallen 1 bis 7 werden neu strukturiert und bieten rund 4.000 Ausstellern aus über 60 Nationen beste Sichtbarkeit und kürzere Wege“, so die Messe. Das Segment ProSpirits belegt erstmals gleich zwei komplette Hallen (5 und 7). Mit dem neuen „Buyers Concierge Team“ richtet sich die ProWein Düsseldorf direkt an internationale Top-Einkäufer – zunächst aus den USA, Kanada, Osteuropa und Skandinavien. Zirka 200 Personen soll dieser exklusive Service zugutekommen. Zudem wird es für Einkäufer im Umkreis von 350 Kilometern einen Express Service für eine unkomplizierte und schnelle Anreise geben: An allen drei Messetagen fahren kostenlose Shuttlebusse von zentralen Standorten in Deutschland, Belgien und den Niederlanden direkt nach Düsseldorf.

Neu ist die Agora-ProWein Stage in Halle 6 – hier sollen über 12 Stunden Keynotes, Panels und Talks mit internationalen Speakern stattfinden und Zukunftsthemen gestaltet sowie Trends gesetzt werden. Mit komplett neuem Konzept präsentiert in Halle 5 die ProWein Zero die alkoholfreie Trendkategorie der Wein- und Spirituosenbranche. Zentrales Element wird die Zero Bar mit interaktiven Tastings und spannenden Impulsvorträgen sein. Die ProWein Sparkling in Halle 4 mit eigener Bar, Speed Tastings und Sessions rundet das Angebot ab.



Neues Logo (Messe Düsseldorf)

ProWein mit neuer Leitung

Seit dem 15. Oktober hat Frank Schindler als neuer Director die Projektführung der ProWein Düsseldorf übernommen und folgt damit auf Michael Degen, der das Amt interimsmäßig innehatte und nun wieder verstärkt in seiner übergeordneten Rolle als Executive Director Trade Fairs agiert. Frank Schindler (50) ist in der Branche kein Unbekannter – zuvor war er als Geschäftsführer des Weinguts Esterhazy aus dem Burgenland sowie als Geschäftsführer der Vinum Weinhandel GmbH mit Hauptsitz in Südtirol tätig. Aufgrund seiner Ausbildung zum Weinakademiker (WSET) und seinem Master Internationales Weinmarketing an der Hochschule Burgenland verfügt er zudem über umfangreiches Fachwissen im Bereich Weine und Spirituosen. In seiner neuen Funktion wird Frank Schindler das Projektteam in Düsseldorf führen und die Projektsteuerung der ProWein Düsseldorf inklusive ProSpirits sowie der sechs internationalen ProWein-World Messen in Asien und Südamerika verantworten. Gleichzeitig soll er die globale strategische Positionierung sowie die internationale Vermarktung weiter vorantreiben. Organisatorisch ist er im operativen Geschäftsbereich von Marius Berlemann angesiedelt und berichtet direkt an Michael Degen.

ProWein 2026



www.prowein.com

Düsseldorf, 15. – 17. März 2026

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ohne Kontrolle

Offiziell gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in seiner bisherigen Form weiter. In der Praxis greift die Bundesregierung jedoch bereits den geplanten Änderungen vor. Das Wirtschaftsministerium hat die zuständige Behörde nun angewiesen, die Kontrolle der Unternehmensberichte einzustellen und laufende Verfahren weitgehend zu beenden. Damit setzt das Haus von Wirtschaftsministerin Reiche (CDU) bereits jetzt um, was mit der Reform des Gesetzes ohnehin vorgesehen ist: Unternehmen sollen entlastet und rechtliche Pflichten spürbar reduziert werden. Nach Angaben des Ministeriums ist dieser Schritt mit dem Arbeitsministerium abgestimmt, das die Novelle verantwortet. Ziel sei es, eine unternehmensfreundliche und zurückhaltende Anwendung des Gesetzes sicherzustellen. Konkret bedeutet das: Die Überprüfung von Berichten entfällt weitgehend. Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit Bestimmungen, die in der Novelle ohnehin gestrichen werden sollen, werden eingestellt. Bußgelder sollen künftig nur noch verhängt werden, wenn besonders schwerwiegende Verstöße vorliegen, etwa bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Mit dieser Vorgehensweise setzt die Bundesregierung Fakten, bevor der Bundestag die Reform überhaupt beschlossen hat. Die Regierungskoalition hatte sich Anfang September darauf geeinigt, die Berichtspflicht zu streichen und den Katalog der Ordnungswidrigkeiten deutlich zu kürzen. Neun von dreizehn Tatbeständen sollen entfallen. Die Novelle sieht zudem vor, dass die Berichtspflicht ersatzlos und rückwirkend aufgehoben wird. Bis zur Umsetzung der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) in nationales Recht soll das LkSG in dieser abgeschwächten Form weitergelten.

Mafo-News 3/2025

Erschienen ist der dritte Mafo-Newsletter dieses Jahres. In dieser Ausgabe finden Sie Daten zur Entwicklung des Weinmarktes im ersten Halbjahr 2025. Die Daten stammen aus dem Haushaltspanel von NielsenIQ, das die Einkäufe privater Haushalte erfasst. Nicht enthalten ist – wie üblich - der Außer-Haus Konsum, zu dem es leider keine Erhebungen gibt. Näheres unter:

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/DWI/News_Medien/Publikationen/Mafo-Newsletter/Mafo-Newsletter_3-2025.pdf

AGB in Weinpreislisten – Verweis auf Homepage unzulässig

Viele Weinbetriebe verweisen in ihren Weinpreislisten oder Bestellformularen auf die AGB, die auf ihrer Homepage einsehbar sind. Genau diese Praxis hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 10.07.2025 (Az. III ZR 59/24) für unzulässig erklärt. Ein bloßer Link auf die Website reicht nicht aus, da der Händler die AGB dort jederzeit ändern könnte. Damit ist für Kunden nicht klar, welche Fassung tatsächlich Vertragsbestandteil wird. Es fehlt an der erforderlichen Rechtssicherheit. Für Weinbetriebe entsteht dadurch ein erhebliches Risiko von Abmahnungen. Unklar bleibt, ob eine Lösung zulässig wäre, bei der in der Weinpreisliste zwar weiterhin ein Verweis erfolgt, die AGB online jedoch in einer fest datierten Version archiviert sind (zum Beispiel „AGB Stand 13.09.2025“). Diese müsste unverändert abrufbar bleiben, solange die Preisliste gilt. Ob dies der BGH akzeptieren würde, ist jedoch offen. Am sichersten ist es daher, die AGB direkt in die Weinpreisliste aufzunehmen. So steht zweifelsfrei fest, dass genau die Fassung gilt, die dem Kunden bei Vertragsschluss vorliegt. Für Verträge zwischen Unternehmern gilt zusätzlich: Ein Hinweis auf die AGB genügt, sobald er klar erfolgt und der Vertragspartner nicht widerspricht. Eine aktive Übersendung ist nicht erforderlich, aber es muss eindeutig erkennbar sein, auf welche Bedingungen Bezug genommen wird. Weinbetriebe sollten ihre Preislisten und Bestellformulare jetzt überprüfen. Wer die AGB vollständig abdruckt oder eine eindeutig fixierte Fassung beifügt, vermeidet Rechtsunsicherheit und das Risiko teurer Abmahnungen.

Aufzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 müssen Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln spätestens 30 Tage nach ihrer Anwendung in ein maschinenlesbares elektronisches Format übertragen werden. Diese Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2026. Da mehrere Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Vorbereitung und die notwendigen Schulungen – insbesondere für kleine Betriebe, ältere Landwirte und den nichtlandwirtschaftlichen Bereich – benötigen, hat die Kommission einen Entwurf vorgelegt, der eine Verschiebung auf den 1. Januar 2027 ermöglicht. Über die Umsetzung entscheidet jeder Mitgliedstaat selbst. Damit erhalten die Mitgliedstaaten und die Betriebe mehr Zeit, ihre Pflanzenschutzmitteldokumentation zu digitalisieren. Wichtig ist aber auch: Die Vorgaben müssen eins zu eins in nationales Recht übernommen werden – hier gilt es darauf zu achten, dass dies ohne zusätzliche, unnötige Anforderungen erfolgt!

Abschaffung des begleiteten Trinkens

Der Bundesrat forderte auf seiner Sitzung Ende September 2025 die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vorzulegen mit dem Inhalt, die bestehende Ausnahmeregelung für den Erwerb und Konsum von Alkohol im Alter von 14 und 15 Jahren in Gegenwart einer personensorgeberechtigten Person in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 2 JuSchG zu streichen. Außerdem forderte er die Bundesregierung auf, neben den rechtlichen Änderungen im JuSchG, gemeinsam mit einschlägigen Fachgesellschaften eine Strategie zur Verhältnisprävention jugendlichen Alkoholkonsums zu erarbeiten. Die EntschlieÙung wurde folgendermaßen begründet:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass der Konsum von Alkohol im Alter von 14 und 15 Jahren mit besonders hohen gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Gerade während der Pubertät befindet sich das menschliche Gehirn in einer vulnerablen Reifungsphase und Jugendliche reagieren auf die nachweislich schädlichen Wirkungen von Alkohol empfindlicher als Erwachsene, was sich insbesondere negativ auf die Gehirnentwicklung auswirkt und wichtige Gehirnfunktionen beeinträchtigt. Zudem ist ein früher Erstkonsum von Alkohol nachweislich mit späteren riskanten Konsummustern von Alkohol und anderen Substanzen sowie dem Entwickeln einer Abhängigkeitserkrankung assoziiert.

2. Der Schutz von Jugendlichen vor den nachweislich hohen Risiken von Suchtmitteln wie beispielsweise Alkohol ist zentraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Sucht- und Drogenpolitik und ein wichtiges Präventionsziel. Die Regelung in § 9 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG), die bestimmt, dass an Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren bereits Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein sowie deren Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgegeben sowie der Verzehr gestattet werden kann, steht im klaren Widerspruch zum Ziel eines konsequenten Jugendschutzes. Quelle: Bundesrats-Drucksache 325/25 (Beschluss)

Verbot des Mischkonsums von Cannabis und Alkohol im Straßenverkehr

Das Plenum des Bundesrates hat Ende September den Antrag Brandenburgs und Thüringens betr. Verbot des Mischkonsums von Cannabis und Alkohol im Straßenverkehr zur weiteren Beratung federführend dem Verkehrsausschuss sowie mitberatend dem Gesundheitsausschuss und dem Innenausschuss zugewiesen. Der Antrag folgt der Auffassung des 63. Deutschen Verkehrsgerichtstages, dass der Konsum von Cannabis Gefahren für die Verkehrssicherheit birgt und insbesondere den Vollzug vor zahlreiche Probleme stellt.

Er forderte daher die Bundesregierung auf, im Rahmen der geplanten Evaluierung des Gesetzes zur Legalisierung von Cannabis auch die straÙenverkehrsrechtlichen Grundlagen und die entsprechende Höhe des THC-Wertes im Straßenverkehr zu evaluieren und dies ausdrücklich zu normieren. Außerdem bat der Bundesrat die Bundesregierung, die Auswirkungen des Mischkonsums von Cannabis mit anderen berauschenden Mitteln und Substanzen, insbesondere Alkohol, eingehender untersuchen zu lassen, um dadurch eine belastbare wissenschaftliche Basis zu schaffen. Vorausgesetzt, dass nach dem Ergebnis der anstehenden Evaluierung auf Bundesebene an der Teillegalisierung von Cannabis festgehalten wird. Die Ergebnisse sollen in eine zeitnahe Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes münden. Dabei soll nach dem Willen des Bundesrates insbesondere geklärt werden, ob der Mischkonsum von Alkohol und Cannabis auch unterhalb der normierten Grenzwerte zu gefährlichen Wechselwirkungen führt und zu verbieten ist. Quelle: BR-Drucksache 514/25 (Antrag Brandenburg, Thüringen).

Mindeststandard für Verpackungen

Wir hatten in unserer letzten Ausgabe darüber berichtet, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) gemeinsam mit dem Umweltbundesamt (UBA) die Ausgabe 2025 des Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen veröffentlicht hat. Ergänzend dazu ersehen Sie nachstehend die für Glasverpackungen besonders relevante Punkte:

- Transmissionsgrenzwert 10 %: Basierend auf laufenden BV-Glas-Untersuchungen stand die Forderung im Raum, den Grenzwert abzusenken. Dies ist jedoch nicht erfolgt, da die Untersuchungen bis Ende August 2025 noch nicht abgeschlossen werden konnten. Der Wert von 10 % bleibt im Mindeststandard bestehen. Eine Fußnote weist auf die laufende Studie hin und kündigt die Umsetzung der Ergebnisse nach Abschluss an. Die Fertigstellung der Studie ist bis Jahresende 2025 geplant, die Veröffentlichung der Ergebnisse wird im 1. Quartal 2026 erwartet. Eine Anpassung des Mindeststandards ist für 2027 vorgesehen. Die Fußnote wird von der Glasindustrie als wichtiger Zwischenerfolg bewertet.

- Verbundmaterialien NE-Metall/Kunststoff: Der von der Wirtschaft angeregte Punkt, Verbundmaterialien aus NE-Metall und Kunststoff (z. B. für Verschlüsse und Umhüllungen) in Anhang 2 A2.1 aufzunehmen, wurde nicht übernommen.

Geringerer Absatzrückgang von Getränkeflaschen

Nach Angaben des Aktionsforum Glasverpackung lag der Absatz von Behälterglas im 1. Halbjahr 2025 bei rund 1,92 Millionen Tonnen und damit um 1,0 Prozent unter dem des Vorjahreszeitraumes. Während es im Inland einen geringfügigen Rückgang gegeben hat, hat sich der Absatz im Ausland leicht positiv gezeigt. Im ersten Halbjahr 2025 ist im Segment Getränkeflaschen ein leichter Absatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, konkret hat das Minus 0,8 Prozent betragen. Damit blieb der Abwärtstrend des Vorjahres zwar erhalten, jedoch in abgeschwächter Form. Während der Absatz im Segment Bier und Spirituosen mit einem Rückgang von 6,3 Prozent deutlich gesunken ist, hat sich das Segment Wein und Schaumwein positiv entwickelt und ein Wachstum von 5,0 Prozent verzeichnen können. Auch bei den nicht-alkoholischen Getränken Wasser, Milch und Saft ist der Absatz angestiegen, um 2,4 Prozent. (BV Glas)

Fruchtsaftverordnung: Änderung im Gesetzgebungsverfahren

Im vergangenen Jahr wurde die EU-Fruchtsaftrichtlinie (FS-RL) in mehreren Artikeln sowie im Anhang I und III geändert. Diese Änderungen müssen die EU-Mitgliedstaaten bis zum 14.12.2025 in nationales Recht umsetzen, für Fruchtsaft also in die Fruchtsaftverordnung. Ab dem 14.06.2026 gelten dann EU-weit die neuen Regelungen für Fruchtsaft. Inzwischen ist der deutsche Verordnungsentwurf finalisiert worden. Die Verordnung wird danach im Bundestag vermutlich noch diesen Herbst verabschiedet, so dass die neuen Regelungen fristgerecht ab dem 14.06.2026 gelten. Die wichtigsten Änderungen für Fruchtsaft:

Angaben zu Zucker:

- Bei Fruchtsaft darf zukünftig folgende Angabe freiwillig gemacht werden: ‚Fruchtsäfte enthalten nur von Natur aus vorkommende Zucker‘; diese darf auf dem Etikett im selben Sichtfeld erscheinen wie die Verkehrsbezeichnung
- Wird bei Fruchtnektar „ohne Zuckerzusatz“ angegeben, muss zukünftig der Hinweis ‚enthält von Natur aus Zucker‘ ebenfalls auf dem Etikett aufgeführt werden

Neue Kategorie zuckerreduzierte Erzeugnisse:

- Als neue Verkehrsbezeichnungen werden zukünftig eingeführt
 - o Zuckerreduzierter Fruchtsaft,
 - o Zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat,
 - o Konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft.
 - o Zugelassene Verfahren zur Zuckerreduktion
- Membranfiltration und Hefegärung.

Eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für Fruchtsaft (Ernteorte der verwendeten Früchte) ist derzeit nicht geregelt, jedoch muss die EU-Kommission bis spätestens 14.06.2027 dem EU-Rat einen Bericht vorlegen, der die Durchführbarkeit der verschiedenen Möglichkeiten zur Kennzeichnung des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer, in dem bzw. denen die zur Herstellung eines Fruchtsafts oder Fruchtmarks verwendeten Früchte geerntet wurden, beleuchtet, und fügt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag bei:

Zahlungshinweis der Zollverwaltung

Seit dem 9. Oktober erfolgt bei Überweisungen an ein Bundesbankkonto einer Zollzahlstelle ein IBAN-Namensabgleich / Verification of Payee (VoP). Als Kontoinhaber ist ausschließlich die Bezeichnung des Hauptzollamts der jeweiligen Zollzahlstelle anzugeben. Die Bezeichnung des Hauptzollamts ist im Einfuhrabgabenbescheid unter Zahlungsaufforderung - Zollzahlstelle ausgewiesen. Nur diese Angabe ist für den Kontoinhaber zu verwenden. Zusätzliche Informationen, wie der Dienort, dürfen nicht in den Überweisungsträger übernommen werden. Weitere Informationen unter: www.zoll.de

Edeka - Fusion

Die beiden Regionen Edeka Rhein-Ruhr und Edeka Nord planen offensichtlich zu fusionieren. Mit dieser Zusammenlegung würde der Edeka-Genossenschaftsverbund dann nur noch über sechs Regionen verfügen: Südbayern, Südwest, Nordbayern (Sachsen/Thüringen), Hessenring, Edeka Nord/Rhein-Ruhr sowie Edeka Minden Hannover. Die Genossenschaftsmitglieder beider Regionalgenossenschaften müssen der Fusion noch zustimmen. Alle Lager- und Produktionsstandorte sowie alle Einzelhandelsgesellschaften sollen wohl erhalten bleiben.

Brüssel

EU-Entwaldungsverordnung soll erneut verschoben werden

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) war ursprünglich für Ende 2024 geplant und wurde bereits einmal auf Ende 2025 verschoben. Nun hat die EU-Kommission angekündigt, die Anwendung ein weiteres Mal um ein Jahr auf Ende Dezember 2026 hinausschieben zu wollen. Hauptgründe sind die Überlastung der vorgesehenen IT-Systeme sowie die von vielen Mitgliedsstaaten kritisierten bürokratischen Anforderungen. Die EUDR verfolgt das Ziel, den Beitrag der EU zur globalen Entwaldung zu verringern. Dafür sollen künftig nur noch Produkte auf dem europäischen Markt zugelassen werden, die nachweislich nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen. Kritiker bemängeln allerdings, dass die Verordnung in der aktuellen Form auch Regionen belastet, in denen kein Entwaldungsrisiko besteht – wie etwa Deutschland, wo strenge Waldgesetze gelten. Deshalb wird aktuell die Einführung einer sogenannten „Null-Risiko-Kategorie“ diskutiert. Sie würde Länder oder Regionen mit nachweislich vernachlässigbarem Entwaldungsrisiko von den aufwendigen Nachweispflichten befreien und so die Bürokratie erheblich verringern.

EU: Freihandelsabkommen mit Indonesien

Die Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (CEPA) zwischen der EU und Indonesien wurden abgeschlossen. Das umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist ein wichtiger Meilenstein in der Strategie der EU zur Diversifizierung der Handelspartnerschaften und zur Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen mit einer der größten Volkswirtschaften im indopazifischen Raum. Das Abkommen eröffnet den europäischen Exporteuren, einschließlich des Weinsektors, erhebliche Chancen. Das CEPA wird die Zölle auf über 98 Prozent der Zolltarifpositionen abschaffen, die fast 100 Prozent des Werthandels abdecken. Rund 80 Prozent der Zölle werden bei Inkrafttreten abgeschafft, der Rest wird innerhalb von fünf Jahren abgeschafft. Das Abkommen ermöglicht einen verbesserten Zugang für Agrar- und Lebensmittelausfuhren aus der EU. Indonesien wird die Zölle auf eine Vielzahl von EU-Ausfuhren abschaffen. Das Abkommen sieht einen starken Nachhaltigkeitsrahmen vor. Das CEPA enthält auch solide Bestimmungen zum geistigen Eigentum, insbesondere zum Schutz geografischer Angaben. Insgesamt werden in Indonesien 221 geografische Angaben der EU geschützt, darunter Weine und Spirituosen. Die Zollverfahren im Rahmen des Abkommens werden erheblich vereinfacht. Das CEPA führt vereinfachte Einfuhrlicenzen, eine schnellere Zollabfertigung und eine Selbstzertifizierung des Ursprungs ein, die es Unternehmen, insbesondere KMU, erleichtern, von Zollpräferenzen zu profitieren.

Obwohl Indonesien nach wie vor ein relativ kleiner Markt für Weinausfuhren aus der EU ist, bietet das Handelsabkommen eine strategische Gelegenheit, die Präsenz des Sektors in Südostasien zu stärken. Im Jahr 2024 beliefen sich die Weinausfuhren der EU nach Indonesien auf rund 3,65 Mio. Liter, was ein stetiges Wachstum sowohl des Volumens als auch des Wertes in den letzten Jahren widerspiegelt. Derzeit wird für importierte Weine in Indonesien ein Wertzoll von 90 Prozent erhoben, und dieser hohe Zoll stellt für EU-Erzeuger ein erhebliches Hindernis für die Marktexpansion dar. Während die endgültigen Einzelheiten der weinspezifischen Marktzugangsbestimmungen noch ausgearbeitet werden, wird erwartet, dass das Abkommen einen erweiterten Marktzugang durch ein Zollkontingent (TRQ) von 1,985 Tonnen für Weine zu einem im Kontingent reduzierten Zollsatz von 5 Prozent umfassen wird. Auch wenn die Mengen bescheiden erscheinen mögen, stellen sie doch ein bedeutendes Zugeständnis eines Landes dar, das in keinem früheren Handelsabkommen Zugang zu alkoholischen Getränken gewährt hat. Ausfuhren, die die Mengen des Zollkontingents überschreiten, werden dem geltenden Meistbegünstigungszoll von 90 Prozent unterworfen.

Nach Abschluss der Verhandlungen im September 2025 werden die ausgehandelten Textentwürfe voraussichtlich in Kürze veröffentlicht. Der Rechtstext des Handelsabkommens wird einer rechtlichen Überarbeitung unterzogen und in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Anschließend wird das Abkommen dem Rat der Europäischen Union zur Genehmigung vorgelegt, gefolgt von der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Sobald das CEPA von beiden Vertragsparteien ratifiziert ist, wird es je nach Geschwindigkeit des Ratifizierungsprozesses möglicherweise im Jahr 2027 in Kraft treten.

EU-Länder

Frankreich: Historisch kleine Weinernte

Nach Angaben des französischen Landwirtschaftsministeriums ist für 2025 mit 36,039 Mio. Hektoliter Wein zu rechnen. Die letzte Schätzung ging noch von 37,4 Mio. Hektolitern aus. Damit liegt der Jahrgang 2025 nun unter der historisch niedrigen Ernte von 2024 mit 36,26 Mio. Hektolitern. Die knapp 36 Mio. Liter in 2025 liegen nach den vorliegenden Zahlen zum 1. Oktober zudem um gut 16 Prozent unter der durchschnittlichen Produktion der letzten fünf Jahre.

Entgegen der Gesamtentwicklung dürfte allerdings die Produktion von AOP-Weinen um 5 Prozent gegenüber 2024 steigen, was an Zuwächsen in der Champagne (+14 Prozent), im Burgund/Beaujolais (+17), im Loire-Tal (+15), auf Korsika (+13), im Jura (+211), in Savoyen (+18) und im Südosten (+1) liegt. Aber auch die AOP-Weine bleiben im Ergebnis mit minus 11 Prozent deutlich unter dem Fünfjahresdurchschnitt. Während das Bordelais, die Charente und der Südwesten mit minus 2 Prozent nur einen geringen Rückgang gegenüber dem Vorjahr verzeichneten, traf es das Elsass und vor allem Frankreichs mengenmäßig führende Weinbau-Region Languedoc-Roussillon mit jeweils minus 9 Prozent erheblich stärker. (Meininger)

Schweden: Angaben zu Carbon Food Print

Das Systembolaget hatte im August 2022 sogenannte Science Based Targets festgelegt, um die Klimaauswirkungen der gesamten Wertschöpfungskette von Systembolaget im Vergleich zu 2019 bis 2030 zu halbieren. Im Frühjahr 2024 startete das Systembolaget eine Pilotstudie zum Product Carbon Footprint, um auf freiwilliger Basis Daten über Aktivitäten und Betriebsmittel zu sammeln, die beim Anbau und der Herstellung von alkoholischen Getränken, einschließlich Wein, klimaschädliche Auswirkungen haben. Wie zwischenzeitlich berichtet, hat das Systembolaget nach intensivem Austausch mit der Industrie für alkoholische Getränke beschlossen, verbindliche Anforderungen an die Bereitstellung von Daten aus seiner PCF-Initiative zurückzuziehen und die Industrie aufzufordern, sich aktiv an den nächsten Schritten der freiwilligen Datenmeldung zu beteiligen. Unser europäischer Verband CEEV wurde jetzt jedoch darüber informiert, dass nach einer vorläufigen Bewertung des neuen Ausschreibungsplans des Systembolaget für 2026 Folgendes zu ergeben scheint:

Das Volumen für Ausschreibungen von Neuartikeln für das feste Sortiment bei SB entspricht ca. 3 Mio. Litern für den Zeitraum September – Dezember 2026.

Von diesen neuen Artikeln wird es eine obligatorische Anforderung geben, Klimadatenberichte im Carbon Cloud-System für mehr als die Hälfte des Volumens, etwa 1,6 Millionen Liter, bereitzustellen.

Sollte sich dies bestätigen, wird die Berichterstattung über Emissionsdaten de facto verpflichtend sein.

Das CEEV erklärt weiterhin, dass die Kommunikation mit den Verbrauchern über die CO₂-Fußabdruck-Werte von Produkten auf der Grundlage der Carbon Cloud illegal wäre. Die Zahl würde als irreführend angesehen, da sie nicht auf einem Berechnungssystem basiert, das Mindestqualitätskriterien hat. Das CEEV arbeitet weiterhin mit Systembolaget zusammen, um den Ansatz von einem Product Carbon Footprint zu einer "organisationsbasierten Zertifizierung" zu verlagern.

Drittländer

USA: Mehr Prosecco als Champagner

Prosecco hat zum ersten Mal Champagner nicht nur beim Volumen, sondern auch beim Wert der in den USA verkauften Schaumweine überholt. Demnach besaß der italienische Schaumwein in den ersten sieben Monaten des Jahres 2025 einen Marktanteil von 30 Prozent – gegenüber 28 Prozent für Champagner. In den letzten sieben Jahre schaffte Prosecco einen Anstieg von 178 Prozent, ein Wert, der viermal so hoch ist wie die Wachstumsrate italienischer Weine insgesamt in den USA. Hatte es (pandemiebedingt) 2020 einen kleinen Rückschlag gegeben, brachte der Aufschwung allein der letzten vier Jahre ein Wachstum von 90 Prozent. Hinsichtlich des Gesamtwerts der in den USA verkauften italienischen Weine macht Prosecco mittlerweile einen Anteil von 31 Prozent aus. Der durchschnittliche Verkaufspreis von Prosecco liegt bei knapp 18 Dollar (15,50 €) pro 0,75-Liter-Flasche.

Australien: Exportzuwachs

Von Juni 2024 bis Juni 2025 haben die Weinexporte Australiens mengenmäßig um 3 Prozent auf 639 Mio. l zugerlegt. Beim Wert lag der Zuwachs sogar bei 13 Prozent auf rund 1,4 Mrd. Euro. Der Zuwachs begründet sich größtenteils auf die Wiedereröffnung des chinesischen Marktes für Australien. Wichtigster Exportmarkt bleibt Großbritannien (204 Mio. l) vor den USA (111 Mio. l), China (85 Mio. l), Kanada (61 Mio. l), Neuseeland (25 Mio. l) und Deutschland (24 Mio. l).

Die Weinlese 2025 lag bei 1,57 Mio. t und damit um 11 Prozent über dem Vorjahreswert. Der Zuwachs lag vor allem bei den roten Rebsorten.

Verschiedenes

Warnhinweis: Phishing-E-Mails

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass derzeit Phishing-E-Mails im Umlauf sind, die mit dem gefälschten Absender „Transparenzregister“ und dem Betreff „Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG“ versehen sind.

Der Bundesanzeiger Verlag, der das „echte“ Transparenzregister führt, warnt wie folgt: „Aus aktuellem Anlass warnt das Transparenzregister vor E-Mails, die unter dem Betreff „Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG“ versendet werden und zur Korrektur von Eintragungen im Transparenzregister auffordern. Diese E-Mails sind nicht vom Transparenzregister autorisiert. Es handelt sich um Phishing-Mails mit dem Ziel, die Übermittlung von Passwörtern oder die Leistung von Zahlungen zu erschleichen. Bitte klicken Sie nicht auf in diesen E-Mails enthaltene Links und folgen Sie keinen Aufforderungen, Zahlungen zu leisten oder Daten zu übermitteln. Sollten Sie bereits auf den Link geklickt und Ihre Anmeldedaten eingegeben haben, ändern Sie unverzüglich Ihr Passwort auf unserer Webseite.“

Termine

Mitgliederversammlung des Bundesverbandes

Alle Mitglieder des Bundesverbandes sind eingeladen zur diesjährigen (internen) Mitgliederversammlung des Bundesverbandes am **14. November 2025, um 09.30 Uhr** nach Trier, in das Haus der IHK, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier.

Seminar: INCOTERMS® 2020 – Risiken vermeiden, Kosten senken

Datum: Freitag, 21. November 2025, 09:00–15:00 Uhr

Ort: IHK-Bildungszentrum Trier, Herzogenbuscher Str. 12, Raum 1.7

Gebühr: 250 EUR

Optimieren Sie Ihre internationalen Geschäfte mit fundiertem Praxiswissen zu den **INCOTERMS® 2020!** In unserem Seminar erfahren Sie, wie Sie Lieferbedingungen rechtssicher anwenden, Risiken minimieren und Kosten senken.

Referent **Dr. Ruprecht (Dr. Ruprecht & Partner)** erläutert anhand anschaulicher Beispiele:

- Neuerungen und Besonderheiten der INCOTERMS® 2020 (z. B. „DPU“)
- Kosten- und Risikoübergang bei Ein- und Zweipunkt Klauseln
- Sorgfaltspflichten rund um Transport, Versicherung und Zollformalitäten
- Auswirkungen der Lieferbedingungen auf Akkreditive, Nachweise und Kalkulationen

Das Seminar richtet sich an **Führungskräfte und Fachkräfte** aus Vertrieb, Export, Import und Versand, die ihre Außenhandelskompetenz gezielt vertiefen möchten.

🔗 **Anmeldung bis 12. November 2025:**

https://www.ihk-trier.de/p/INCOTERMS_2020-9-27531.html

Weitere Informationen und Fördermöglichkeiten (Programm *Betriebliche Weiterbildung* des Landes Rheinland-Pfalz) finden Sie unter:

<https://www.berufliche-weiterbildung.rlp.de>

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme – und auf spannende Impulse für Ihren internationalen Geschäftserfolg!

WeinMarketingtag wird zum Aktionstag Wein – Save the Date 13. November 2025

Nach mehr als 30 Jahren WeinMarketingtag Rheinland-Pfalz wagen die Veranstalter – das Kompetenzzentrum Weinmarkt & Weinmarketing – einen Schritt nach vorn: Am 13. November 2025 findet in Oppenheim erstmals der Aktionstag Wein statt. Dafür nehmen wir uns von 10:30 bis 18:00 Uhr Zeit.

Das neue Format: Workshops und Austausch in kleineren Gruppen statt langer Frontal-Vorträge. Ziel ist es, die Branche in schwierigen Zeiten aus der Reaktion wieder in die Aktion zu bringen und konkrete Ergebnisse zu erarbeiten.

2 0 2 5
31.10. – 01.11.25: ProWine Mumbai
01.11.25: Allerheiligen
07.11.25: Nürnberg, MV Landesverein Bayern
12.11.25: Bodenheim, WiM-Mitgliedertreff
12. – 14.11.25: ProWine Shanghai
13.11.25: Oppenheim, Aktionstag Wein
13.11.25: München, Trendtag Glas
14.11.25: Trier, Mitgliederversammlung BVW
21.11.25: Trier, Seminar INCOTERMS2020
25. – 27.11.25: Montpellier, SITEVI
01. – 03.12.25: Mainz, Internationaler DWV-Kongress
2 0 2 6
12. – 14.01.26: Amsterdam, Wine Professional
13. - 14.01.26: Neustadt, Weinbautage Pfalz
21. – 22.01.26: Wittlich, Weinbautage Mosel
02. – 06.02.26: Mainz, AgrarWinterTage
01. – 02.03.26: Karlsruhe, Eurovino
11.- 12.03.26 (?): Veitshöchheim, Weinbautage/Weinwirtschaftstage
15. – 17.03.26: Düsseldorf, ProWein
22.03.26: Landtagswahl Rheinland-Pfalz
26. – 28.03.26: Chengdu, China Food and Drinks Fair
05. – 06.04.26: Ostern
18. – 19.04.26: Speyer, Wein am Dom
21. – 24.04.26: ProWine Singapore
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack
09.05.26: Deutscher Sekttag 2026
24. – 25.05.26: Pfingsten
20. – 23.10.26: Düsseldorf, glasstec
10. – 12.11.26: Nürnberg, Brau Beviale
2 0 2 7
19. – 20.01.27: Neustadt, Weinbautage Pfalz
09. – 11.11.27: Nürnberg, Brau Beviale
2 0 2 8
18. – 19.01.28: Neustadt, Weinbautage Pfalz
14. – 16.11.28: Nürnberg, Brau Beviale

Spruch des Monats:**„Vergeblich klopft, wer ohne Wein ist, an der Musen Pforte.“****(Aristoteles, 384-322 v. Chr.,
griechischer Philosoph)**

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt

